

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0146/2014

Auskunft erteilt:

Herr Kentrup

Ruf:

492-5894

E-Mail:

kentrup@stadt-muenster.de

Datum:

03.03.2014

Betrifft

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII - Track e.V.

Beratungsfolge

19.03.2014 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Verein „Track e.V. LSBT Jugendarbeit Münster (LSBT = Lesbische, Schwule, Bisexuelle, Transidente) wird gemäß § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.
2. Die Anerkennung wird im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.
3. Der mit Ratsbeschluss vom 11.12.2013 veranlasste Sperrvermerk auf Auszahlung der Mittel in Höhe von 13.000 Euro wird mit der Anerkennung des Vereins als freier Träger aufgehoben – die Mittel werden entsprechend an den Träger ausbezahlt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Folgekosten.

Begründung:

Der Verein „Track e.V.“ hat am 21.10.2013 einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII beantragt. Ergänzende und aktualisierte Unterlagen wurden beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eingereicht. Der Verein „Track e.V.“ ist seit Mai 2011 mit Beratungs- und Freizeitangeboten sowie der Durchführung eines regelmäßig stattfindenden Offenen Treffs für LSBT - Jugendliche und junge Erwachsene stadtweit tätig.

Mit diesen Angeboten ist der Verein in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv, und ist innerhalb der kommunalen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gut vernetzt.

Der Satzungszweck des Vereins wird wie folgt verwirklicht:

- Jugendliche und junge Erwachsene erhalten unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und Identität in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit Unterstützung. Insbesondere lesbische, schwule, bisexuelle und transidente Jugendliche und junge Erwachsene sollen hierbei einen geschützten Rahmen erhalten. Die Angebote sind interkulturell offen und richten sich ausdrücklich auch an Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen.
- Angebot eines Treffpunkts für LSBT Jugendliche und junge Erwachsene zur gemeinsamen Freizeitgestaltung.
- Förderung der Identitätsentwicklung von LSBT Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Durchführung pädagogisch begleiteter Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung und Integration.
- Beratung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kontext sexueller Orientierung, Coming Out, Familie, sozialem Umfeld und Schule.
- Förderung und Unterstützung von Selbsthilfeprozessen.
- Beratung von Angehörigen.
- Förderung der sexuellen Gesundheit von LSBT Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- Organisation kultureller Angebote zur Akzeptanz und Integration von LSBT.
- Öffentlichkeitsarbeit und Organisation von Veranstaltungen zur Förderung eines gesellschaftlichen Klimas von Akzeptanz gegenüber LSBT.
- Vernetzung mit anderen Organisationen, Vereinen und Verbänden, die gleiche oder ähnliche Interessen verfolgen.
- Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.

Mit dem Antrag auf Anerkennung (Anlage 1) gemäß § 75 SGB VIII wurden dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien folgende Unterlagen vorgelegt:

- Satzung des Vereins
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes
- Dokumentationen über die Angebote - insbesondere der Durchführung des Offenen Jugendtreffs - die sich direkt an Jugendliche und junge Erwachsene wenden

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele unterstützt. Den vorgenannten Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Verein sich auf dem originären Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII betätigt und gemeinnützige Ziele verfolgt. Ein Informationsgespräch mit dem Träger bzgl. der Zielsetzung des Vereins und den Inhalten der Aktivitäten hat im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien stattgefunden.

Der Verein lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Ein in der Jugendhilfe tätiger Verein ist als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anzuerkennen, wenn er die v.g. Bedingungen erfüllt. Da der Verein seinen Sitz in Münster hat und örtlich tätig ist, liegt nach § 25 AG-KJHG die Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster.

Aus der Anerkennung des Vereins als Träger der freien Jugendhilfe kann kein Anspruch auf öffentliche Förderung abgeleitet werden.

I.V.

Dr. Andrea Hanke
Beigeordnete

Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Anerkennung

Anlage 2: Satzung des Vereins

Anlage 3: Auszug aus dem Vereinsregister

Anlage 4: Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes

Anlage 5: Dokumentation der Angebote, die sich direkt an Jugendliche und junge Erwachsene wenden